

F Ö R D E R V E R E I N

25. Mittelschule Dresden am Pohlandpark

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der 25. Mittelschule Dresden am Pohlandpark e.V.“. Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgaben und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und deren Kinder. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.

Der Verein wünscht eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Träger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 01.01.77.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung des Fördervereins

Es bitten alle 9 Gründungsmitglieder um die zügige Eintragung unseres Fördervereins in das Vereinsregister gemäß § 57 BGB.

§ 5 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Spenden
- (c) Erlöse aus Veranstaltungen

gestellt.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche von der Zustellung des Bescheides an Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 7 Bestimmung zum Mitgliederaustritt

Jedes Mitglied unseres o.g. Fördervereins ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Austritt aus dem Förderverein zu stellen.

Der eingezahlte Beitrag des ausgetretenen Mitgliedes verbleibt in der Kasse des Fördervereins.

§ 8 Organe des Fördervereins

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nicht anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand:

1. Vorsitzenden
2. stellv. Vorsitzenden
3. 1. Stellvertreter
4. 2. Stellvertreter
5. Schatzmeister
6. Kassierer
7. Schriftführer.

4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragssätze vorschlagen.

7. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse übernehmen zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorstand
- stellv. Vorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Schatzmeister
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des nachfolgenden Jahres.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.11.92 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht (Amtsgericht Dresden, Königsbrücker Str. 68, 01008 Dresden) unter der Nummer VR 1400 eingetragen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist vom zuständigen Finanzamt Dresden genehmigt.